

---

o) Garantierückstellung

Das Wort Garantie lässt sich von dem französischen Wort «garant» = Gewährsmann ableiten. Jeder Hersteller eines bestimmten Produktes unterliegt der sogenannten Gewährleistungspflicht, egal ob diese explizit gesetzlich geregelt ist oder bloss in Form einer rein moralischen Verpflichtung besteht. Durch einen Garantievertrag verpflichtet sich nun der Hersteller über diese Gewährleistungspflicht hinaus für einen bestimmten Erfolg oder das Vorhandensein bestimmter Eigenschaften einer verkauften Ware einzustehen. Eine Garantie verpflichtet zum Schadenersatz, ohne Rücksicht darauf, ob den, der sie übernimmt, ein Verschulden trifft oder nicht. Die Garantieerklärung wird in den meisten Fällen für einen Zeitraum von einem Jahr ab Kaufdatum erteilt.

Garantieleistungen müssen zum Schutze des Rufes bzw. der Produkte eines Unternehmens bzw. zur Erhaltung guter Kundenbeziehungen i.d.R. ohne jede rechtliche Verpflichtung erbracht werden.

Garantie-Ansprüche können auch versichert werden. Ist dies der Fall, so darf für die durch diese Versicherung gedeckten Garantieansprüche keine Rückstellung mehr gebildet werden. Andernfalls muss im Rahmen der Bilanzvorsicht eine entsprechende Rückstellung gebildet werden.

Einem Entscheid des zürcherischen Verwaltungsrichtes kann entnommen werden, dass z.B. die Praxis für das Baugewerbe eine pauschal geschätzte Bruttogarantierückstellung in Höhe von 2% des Umsatzes der zwei dem Bilanzstichtag vorangegangenen Geschäftsjahre zulässt. Wird jedoch eine diese Pauschale übersteigende Garantierückstellung beansprucht, so muss diese nach dem Prinzip der Einzelangabe in ihrer gesamten Höhe vollständig spezifiziert und nachgewiesen werden<sup>89</sup>.

---

89 Steuer Revue Nr. 6, 47. Jahrgang, Seite 269ff